



PHARMAZEUTISCHER REICHСVERBAND FÜR ÖSTERREICH  
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICHС  
SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

GEGRÜNDET 1891

TEL. 42 03 69, 42 56 76/DW 283

TEL. 402 03 69, 404 14-0\*

APOTHEKERBANK-KONTO NR. 1482  
POSTSCHECK-KONTO NR. 1665.114

Zl. 557 L.

Wien, am 2. Mai 1990

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Z 65 GE 90 Pd  
Datum: 3. MAI 1990  
Verteilt: 3.5.90 9.10  
Wien

In der Anlage übersenden wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Das Original wird mit gleicher Post an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Mag. pharm. Inge Steidl



Der Direktor:

Mag. pharm. Mag. iur. Albert Ullmer



# PHARMAZEUTISCHER REICHSVBAND FÜR ÖSTERREICH

ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICH  
SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

GEGRÜNDET 1891

TEL. 42 03 69, 42 56 76/DW 283

TEL. 422 03 00, 404 14-0

APOTHEKERBANK-KONTO NR. 1482  
POSTSCHECK-KONTO NR. 1665.114

Zl. 496 Dr. Mo./L.

Wien, am 30. April 1990

An das  
Bundesministerium  
für Umwelt, Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird - Stellungnahme

Der Pharmazeutische Reichsverband für Österreich nimmt zu der vorliegenden Novelle folgendermaßen Stellung:

Die neue Regelung wird möglicherweise für die Frauen eine Verbesserung bringen, die aufgrund einer unharmonischen, familiären Situation Schwierigkeiten haben, die zur Aufwendung für die Kinder bestimmten Familienbeihilfenbeträge vom verdienenden Ehemann ausgefolgt zu erhalten. Es erhebt sich jedoch die Frage, ob es gerechtfertigt ist, daß die Familienbeihilfe jedenfalls und automatisch an die Mutter ausgezahlt wird, umso mehr als dies einen erhöhten Verwaltungs- und damit Kostenaufwand mit sich bringt. Eine weniger aufwendige Variante wäre sicherlich, die Familienbeihilfe über Anforderung der Frau und nicht automatisch an diese auszubezahlen. Ist die Zahl der Fälle, in denen die Frauen unter so großem familiärem Druck stehen, daß sie die Möglichkeit dieser Anforderung nicht in Anspruch nehmen können, so groß, daß der erhöhte Aufwand einer automatischen Auszahlung an die Frauen gerechtfertigt wäre?

Wie immer bei gesetzlichen Regelungen, die Fragen aus dem Bereich der Familie betreffen, spielen diese Regelungen für die meisten Familien nur eine untergeordnete Rolle, da bei einem entsprechend funktionierenden Familienleben ohnedies einvernehmlich und zum Wohle aller Familienmitglieder vorgegangen wird. Die zentrale Frage bei der vorliegenden gesetzlichen Neuerung ist daher, ob tatsächlich in so vielen Familien für den kinderbetreuenden Teil Schwierigkeiten bestehen, die Familienbeihilfe zur Verwendung zu erhalten und der Betreffende zusätzlich nicht in der Lage ist, einen entsprechenden Antrag zur Auszahlung der Familienbeihilfe an ihn zu stellen, daß die hier vorgeschlagene, sehr verallgemeinernde Lösung erforderlich scheint.

Wir halten daher eine Regelung, nach der die Mutter im Konfliktfalle die Auszahlung an sich selbst beantragen kann, für wesentlich besser und beantragen, in diesem Sinne das Familienlastenausgleichsgesetz zu ändern.

Unter einem übermitteln wir 25 Kopien dieser Stellungnahme an die Parlamentsdirektion.

Der Präsident:  
Mag.pharm. Inge Steibl



Der Direktor:  
Mag.pharm. Mag. iur. Albert Ullmer